

Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schoppsdorf
i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.06.2012/
des Gemeinderates Schoppsdorf in seiner Sitzung am 12.06.2012

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) – Mitgliedschaften der Gemeinde Schoppsdorf

Die Gemeinde Schoppsdorf ist Mitglied im „Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin“.

Die Gemeinde Schoppsdorf ist Mitglied im „Unterhaltungsverband Stremme-Fiener Bruch“.

**Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schoppsdorf
i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.06.2012/
des Gemeinderates Schoppsdorf in seiner Sitzung am 12.06.2012**

Anlage 2 (§ 8 Abs. 2) – Investitionsaktivitäten

Zurzeit sind seitens der Gemeinde Schoppsdorf keine neu zu beginnenden Investitionsaktivitäten vorgesehen. Die Stadt Genthin verpflichtet sich, im Rahmen ihres Investitionsgeschehens den künftigen OT Schoppsdorf in ausreichendem Maße zu berücksichtigen und bei ihren Entscheidungen vor allem die finanzielle Ausgangssituation und die Verfügbarkeit der aus dem Aufkommen der Gemeinde Schoppsdorf resultierenden Mittel zu würdigen.

**Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schoppsdorf
i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.06.2012/
des Gemeinderates Schoppsdorf in seiner Sitzung am 12.06.2012**

Anlage 3 (§ 10 Abs. 1) – Weitergeltendes Ortsrecht

Baumschutzsatzung der Gemeinde Schoppsdorf.

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst der Gemeinde Schoppsdorf.

Friedhofssatzung der Gemeinde Schoppsdorf.

Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Schoppsdorf.

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Schoppsdorf.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schoppsdorf.

Satzung der Gemeinde Schoppsdorf über die Erhebung der Hundesteuer.

**Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schoppsdorf
i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.06.2012/
des Gemeinderates Schoppsdorf in seiner Sitzung am 12.06.2012**

Anlage 4 (§ 13 Abs. 1) – Weiterzuführende Investitionen

Revitalisierung des Mühlenteiches.

Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Fläming II“.

Ländlicher Wegebau Schoppsdorf/Gottesforth/Paplitze.

Gebietsänderungsvereinbarung Genthin – Schoppsdorf
i.d.F. des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.06.2012
des Gemeinderates Schoppsdorf in seiner Sitzung am 12.06.2012

Anlage 5 (§13 Abs. 2) – Finanzstatus der Gemeinde Schoppsdorf

Die Gemeinde Schoppsdorf verfügt über finanzielle Mittel aus der Rücklage die entsprechend den Regelungen der Gebietsänderungsvereinbarung vorrangig in der Gemeinde Schoppsdorf einzusetzen sind.

Die Stadt Genthin wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Schoppsdorf in die Stadt Genthin in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel in der eingegliederten Ortschaft zweckgebunden verwenden für:

- den Ankauf der für die Erweiterung des Gewerbe – und Industriegebietes "Am Fläming" erforderlichen Grundstücksflächen,
- die Bereitstellung der Erschließungskosten für die Weiterführung und den Abschluss der Erweiterung des Gewerbe – und Industriegebietes "Am Fläming",
- die Finanzierung der erforderlichen und geforderten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbe – und Industriegebiet "Am Fläming",
- die Fortführung der begonnenen Chronik der Gemeinde Schoppsdorf (Übernahme der vereinbarten Aufwandsentschädigungen für die Chronistinnen),
- die Fortführung der Arbeit des Jugendclub in der Gemeinde Schoppsdorf durch Weitergewährung der für Betrieb und Unterhaltung erforderlichen Aufwendungen,
- die Bereitstellung der Personalausgaben für einen zweiten Gemeindearbeiter,
- die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Revitalisierungsvorhabens „ Mühlenteich“,
- die Sicherstellung der Anteilsfinanzierung des geförderten Vorhabens im Rahmen des Ländlichen Wegebaus „ Schoppsdorf (Gottesforth) / Paplitz“